

**Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von
Marktstandgeldern in der Stadt Bad Sachsa vom 29. März 1984
(Marktgebührensatzung)
- in der Fassung des II. Nachtrages vom 16. Dezember 2008 -**

Aufgrund der §§ 6, 8 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Bad Sachsa (Marktgebührensatzung) vom 29.03.1984 beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung von Plätzen zum Verkauf von Waren auf dem Wochenmarkt werden Marktstandsgelder erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Aufstellen des Verkaufsstandes auf dem zugewiesenen Platz.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

Die Marktstandsgelder bemessen sich nach der m²-Fläche des Standes und betragen auf dem Wochenmarkt € 0,75 je m². Die Marktstandsgebühr ist auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestgebühr für den Marktstand beträgt € 5,00. Stromkosten werden als Pauschbetrag nach dem durchschnittlichen Verbrauch erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen läßt, so haften alle als Gesamtschuldner.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Marktstandsgelder werden als Tagesgebühren erhoben und von dem Beauftragten der Stadt nach § 2 dieser Satzung festgesetzt.
Für die Entrichtung wird eine Empfangsbescheinigung erteilt.

- (2) Die Standinhaber haben die Empfangsbescheinigung während der Marktzeit aufzubewahren und dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Marktstandsgelder können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Der I. Nachtrag vom 26. Juni 2001 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Harz Kurier in Kraft. Der II. Nachtrag vom 16. Dezember 2008 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bad Sachsa, den 16.12.2008

gez. Hofmann
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde am 17. April 1984 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Der I. Nachtrag wurde am 4. Juli 2001 im Harz Kurier veröffentlicht. Der II. Nachtrag wurde am 18. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht.
--